

RS OGH 2001/11/29 6Nd1/01, 4Nc21/20f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2001

Norm

JN §31 Abs1

Rechtssatz

Der Umstand, dass § 83c ZPO für Streitigkeiten nach § 1330 ABGB wegen Veröffentlichung in einem Medium einen ausschließlichen Gerichtsstand vorsieht, steht einer Delegation nach § 31 Abs 1 JN nicht entgegen (so schon 3 Nd 503/96).

Entscheidungstexte

- 6 Nd 1/01
Entscheidungstext OGH 29.11.2001 6 Nd 1/01
- 4 Nc 21/20f
Entscheidungstext OGH 09.09.2020 4 Nc 21/20f
Vgl; Beisatz: Das Vorliegen eines ausschließlichen Gerichtsstands steht einer Delegation nach § 31 Abs 1 JN grundsätzlich nicht entgegen, wenn auch in solchen Fällen eine besonders sorgfältige Prüfung der Zweckmäßigkeitsgründe geboten ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115832

Im RIS seit

29.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at